

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi Massimo Moser  
Andrea Tinti Michael Schieder  
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:	54
vom:	2021-05-26
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betreuten öffentlichen Körperschaften

### Meldungen an die Finanzbehörde - Termin: 30.06.2021

Innerhalb 30. Juni 2021 sind von bestimmten öffentlichen Körperschaften folgende Meldungen an die Finanzbehörde zu machen:

- Meldung über die ausgezahlten Beiträge mit einem Vorsteuerabzug von 4%
- Meldung über die Mitwirkung der Gemeinden an Steuerkontrollen

#### 1 Ausgezahlte Beiträge

Bekanntlich sind private und öffentliche Körperschaften verpflichtet von den an Unternehmen ausgezahlten Beiträgen einen Quellensteuerabzug von 4% einzubehalten, sofern diese Beiträge nicht für die Förderung von Investitionen zuerkannt werden<sup>1</sup>.

Der entsprechende Steuerabzug ist in der Regel mittels Steuerschlüssel 1045 auf dem Vordruck F24 innerhalb 16. des darauf folgenden Monats einzuzahlen.

Dem Empfänger des Beitrages ist eine Bescheinigung über den ausgezahlten Beitrag und über den getätigten Quellensteuerabzug auszuhändigen.

Diese Beiträge sind in der Steuererklärung Mod. 770 Übersicht SF anzuführen.

Von diesem Abzug sind grundsätzlich alle jene Beiträge befreit, die an Vereine und Körperschaften ausgezahlt werden, die als so genannte Onlus anerkannt sind<sup>2</sup>. Dazu zählen in jedem Fall alle Vereine, die als Volontariats – Vereine anerkannt sind.

Innerhalb 30. Juni 2021 müssen öffentliche Körperschaften eine Mitteilung über die im abgelaufenen Jahr 2020 ausgezahlten Beiträge mit einem Quellensteuerabzug von 4% an das zuständige Steueramt des Beitragsempfängers zu machen<sup>3</sup>.

Diese Meldung muss folgende Angaben beinhalten:

- das Unternehmen an das der Beitrag vergeben wurde
- die Höhe des Beitrages
- die einbehaltene Quellensteuer
- Grund für die Gewährung des Beitrages

Das Gesetz sieht keine besondere Form für diese Mitteilung vor, so dass diese frei abgefasst werden kann. Wir legen diesem Schreiben ein Muster für diese Meldung bei.

1 Art. 28 Abs. 2 VPR 600/73

2 Art. 16 Abs. 1 D.Lgs. 460/97 und Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 168/E/1998/93166 vom 26.6.1998 Pkt. 3.4

3 Art. 20 Abs. 2 VPR 605/73

Das Gesetz sieht auch keine besondere Form der Abgabe vor. Wir empfehlen daher die Mitteilung eingeschrieben mit Rückantwort dem für den Beitragsempfänger zuständigen Steueramt zu senden.

Das zuständige Steueramt kann auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen festgestellt werden.<sup>4</sup>

Diese Mitteilung ist alljährlich zu machen, bis das Finanzministerium mit eigener Verordnung andere Formen vorsieht. Dieses Dekret des Finanzministerium ist bis heute nicht erschienen.

Keine Mitteilung ist einzureichen wenn keine Beiträge mit 4% Steuerabzug im betreffenden Jahr ausgezahlt wurden.

### **Hinweis:**

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass viele Steuerämter diese Verpflichtung nicht kennen. Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen aber eindeutig sind, und uns keine Aufhebung derselben bekannt sind, empfehlen wir, diese Meldung weiterhin einzureichen.<sup>5</sup>

## **2 Mitwirkung der Gemeinden an Steuerkontrollen**

Seit dem Jahr 2005 besteht für Gemeinden die Möglichkeit an der Bekämpfung der Steuerhinterziehung mitzuwirken<sup>6</sup>.

Die Gemeinden erhalten zu diesem Zweck Einsicht in die Daten der Finanzverwaltung. Die Mithilfe der Gemeinden soll in den Bereichen:

- Immobilien,
- Einzelhandel
- Prüfung des realen Wohnsitzes bei Bürgern mit möglicherweise fiktivem Wohnsitz im Ausland
- auffallende Abweichungen zwischen Lebensstandard und Einkommen

gelten.

Als Vergütung für die Mithilfe werden die Gemeinden an den höheren Einnahmen wie folgt beteiligt:

<b>Jahr</b>	<b>Beteiligung</b>	<b>Bestimmung</b>
2005 – 2009	30%	
2010	33%	Art. 18 Abs. 5 D.L. 31.05.2010 Nr. 78
2011	50%	Art. 2 Abs. 10 Buchst. b D.Lgs 23 vom 14.03.2011
2012	100%	Art. 1 Abs. 12-bis, DL 138/2011
2013	100%	Art. 1 Abs. 12-bis, DL 138/2011
2014	100%	Art. 1 Abs. 12-bis, DL 138/2011
2015	100%	Art. 10, Abs. 12-duodecies, DL 192/2014
2016	100%	Art. 10, Abs. 12-duodecies, DL 192/2014
2017	100%	Art. 10, Abs. 12-duodecies, DL 192/2014
2019	100%	Art. 4, Abs. 8-bis, DL193/2016

4 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/trova-ufficio>

5 Einzelne Autoren sind der Auffassung, dass diese Verpflichtung durch die Abgabe der Steuererklärung Mod. 770 SF aufgehoben ist, vgl. Gaiera Gaetano in Azienditalia - Finanza e Tributi, 3 / 2004, Seite 175

6 Art. 1 DL 203 vom 30.9.2005

2019	100%	Art. 4, Abs. 8-bis, DL193/2016
2020	100%	Art. 34, Abs. 1 DL 124/2109
2021	100%	Art. 34, Abs. 1 DL 124/2109
ab 2022	50%	Art. 2 Abs. 10 Buchst. b D.Lgs 23 vom 14.03.2011

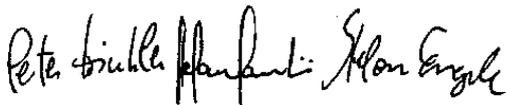
Für die Ermittlung der den Gemeinden zuständigen Beteiligung wurde eine eigene Verordnung erlassen<sup>7</sup>.

Die Finanzverwaltung verlangt diesbezüglich aber nicht nur Indizien, sondern konkrete Nachweise, die zu einer eindeutigen Überführung und folglich zu den höheren Einnahmen führen.<sup>8</sup> Innerhalb 30. Juni ist über den Kanal Siatel über die entsprechende Web Anwendung<sup>9</sup> die Meldung der Hinweise für die Jahre durchzuführen die am 31.12. des laufenden Jahres verjähren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



**Anlage**

Muster Meldung der ausgezahlten Beiträge mit Quellensteuerabzug

<sup>7</sup> Decreto direttoriale 15/07/2011 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 177 vom 1.8.2011

<sup>8</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 4/E vom 15.2.2011 Pkt. 2

<sup>9</sup> Durchführungsbestimmungen des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 2008/175466 vom 26.11.2008 Pkt 2.1 sowie vom 29.05.2012 Pkt. 2.7

Gemeinde  
mit Sitz in  
Steuernummer  
Mehrwertsteuernummer

Comune di  
con sede a

codice fiscale  
partita IVA

An die Agentur der Einnahmen von  
  
390

All'Agencia delle Entrate, Ufficio di  
  
390

**Betrifft: Mitteilung im Sinne des Art. 20  
Abs. 2 VPR 605/73**

**Oggetto: Comunicazione ai sensi dell'art.  
20 comma 2 DPR 605/73**

Der Unterfertigte Bürgermeister dieser  
Gemeinde teilt im Sinne des Art. 20 Abs. 2  
VPR 605/73 mit, dass diese Gemeinde im  
abgelaufenen Jahr \_\_\_\_\_ an nachfolgende  
Unternehmen Beiträge ausgezahlt hat und  
den vom Art. 28 Abs. 2 VPR 600/73  
vorgesehenen Quellensteuerabzug von 4%  
vorgenommen hat:

Il sottoscritto sindaco di questo Comune  
comunica ai sensi dell'art. 20 comma 2 DPR  
605/73, che questo comune ha corrisposto  
nell'anno \_\_\_\_\_ contributi alle sotto  
elencate \_\_\_\_\_ imprese commerciali  
assoggettandoli alla ritenuta del 4% prevista  
dall'art. 28 comma 2 DPR 600/73:

1)  
Unternehmen:  
mit Sitz in  
Steuernummer  
Mehrwertsteuernummer  
Höhe des Beitrages Euro  
Einbehaltener Quellensteuerabzug Lire  
Grund für den Beitrag

1)  
impresa  
con sede a  
codice fiscale  
partita IVA  
importo del contributo  
ritenuta  
causale del pagamento

2)  
Unternehmen:  
Mit Sitz in  
Steuernummer  
Mehrwertsteuernummer  
Höhe des Beitrages Euro  
Einbehaltener Quellensteuerabzug Lire  
Grund für den Beitrag

2)  
impresa  
con sede a  
codice fiscale  
partita IVA  
importo del contributo  
ritenuta  
causale del pagamento

Oben angeführte Beiträge werden in der  
Steuererklärung Mod. 770 für \_\_\_\_\_  
Abschnitt SF ordnungsgemäß erklärt

I sopra elencati contributi saranno inseriti  
nella dichiarazione Mod. 770 per l'anno  
\_\_\_\_\_ quadro SF.

Datum

Data

Der Bürgermeister

Il sindaco